



BESCHLUSS IV

Der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich schlägt gemäß § 5 Abs. 3 der Konferenzordnung vor, dass folgende Beobachter und Gäste zum XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte eingeladen werden.

1. Als Beobachter sind gemäß § 9 Ziff. 2 lit. b Statut und § 5 Abs. 1 Konferenzordnung vorgesehen:
 - Der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die für die Republik Österreich gewählte Richterin;
 - Der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union und die auf Vorschlag der Republik Österreich nominierte Richterin;
 - Der Präsident des Gerichtes der Europäischen Union und der auf Vorschlag der Republik Österreich nominierte Richter am Gericht;
 - Der Präsident der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig Kommission);
 - Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit;
 - Die Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und gleichwertiger Institutionen;
 - Die Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF);
 - Die Gerichte des Commonwealth;
 - Die Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Länder neuer Demokratie;
 - Die Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit der portugiesischsprachigen Länder;
 - Die Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit Afrikas;
 - Die Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit;
 - Das Forum der Präsidenten der höchsten Gerichte des südlichen Afrika;
 - Die Union der Arabischen Verfassungsgerichte und –räte;

- Der Präsident des Verfassungsgerichts von Korea;
- Der Vorsitzende des Bundesgerichtshofs von Malaysia;
- Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Republik Indonesien;

2. Als Gäste sind gemäß § 9 Ziff. 2 lit. b Statut und § 5 Abs. 2 Konferenzordnung vorgesehen:

- Präsident des Obersten Gerichtshofes;
- Präsident des Verwaltungsgerichtshofes;
- Ehemalige Präsidenten und die Richter des Verfassungsgerichtes der Republik Österreichs;
- Volksanwaltschaft (Ombudsmann);
- Anerkannte Professoren für Öffentliches Recht, sonstige Persönlichkeiten des akademischen Lebens.

Die in Wien zur Vorbereitung des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte versammelte Präsidenten-Runde

beschließt einstimmig,

den Vorschlag des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich anzunehmen (§ 9 Ziff. 2 lit. b Statut und § 5 Abs. 1 und 2 Konferenzordnung).

Wien, 10. September 2012

Prof. Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich